

Zulassungsordnung für den Studiengang „Konzertexamen Orgel/Orgelimprovisation“ an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin

vom 21. Januar 2015

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fakultätsrat der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin am 21. Januar 2015 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Zulassungsantrag
- § 3 Zulassungsverfahren
- § 4 Entscheidung über die Zulassung
- § 5 Zulassungskommission
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Protokoll
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Für das Studium im Studiengang „Konzertexamen Orgel/Orgelimprovisation“ müssen die folgenden Zugangsvoraussetzungen gegeben sein:

1. Ein Hochschulabschluss im Masterstudiengang „Orgel/Orgelimprovisation“ der Universität der Künste Berlin oder ein vergleichbarer Abschluss im Hauptfach; der Abschluss im künstlerischen Hauptfach Orgel/Orgelimprovisation muss mit der Note „sehr gut“ (bis 1,5) abgeschlossen sein;
2. eine herausragende künstlerische Begabung,
3. für ausländische oder staatenlose Studienbewerber und Studienbewerberinnen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin.

§ 2 Zulassungsantrag

(1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag (Zulassungsantrag) voraus. Dieser muss innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist bei der Universität der Künste Berlin eingegangen sein. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

(2) Dem Zulassungsantrag sind seitens externer Bewerber und externer Bewerberinnen beizufügen:

1. Ein tabellarischer Lebenslauf,
2. Zeugnis über den entsprechenden Hochschulabschluss gemäß § 1 Nr. 1,
3. ggf. Nachweise bisheriger Studienzeiten sowie bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen,
4. bei ausländischen oder staatenlosen Studienbewerbern und Studienbewerberinnen der Nachweis über die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache.

§ 3 Zulassungsverfahren

(1) Alle Bewerber und Bewerberinnen, die die Voraussetzungen nach § 1 Nr. 1 und 3 erfüllen, haben sich einer Zugangsprüfung zu unterziehen. Zweck der Zugangsprüfung ist es festzustellen, ob die für die Zulassung erforderliche herausragende künstlerische Begabung vorliegt. Die Zugangsprüfung findet in der Regel am Ende der Vorlesungszeit für das folgende Semester statt.

(2) Alle Bewerber und Bewerberinnen müssen ein künstlerisches Entwicklungspotential erkennen lassen, das deutlich über das Niveau des Masterabschlusses hinausweist und das den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs „Konzertexamen Orgel/Orgelimprovisation“ erwarten lässt.

(3)

1. Orgel

Zur Zugangsprüfung haben alle Bewerber und Bewerberinnen vier repräsentative Werke unterschiedlicher historisch-stilistischer Provenienz vorzubereiten, wobei nach Möglichkeit die Bereiche Alte Musik vor J.S. Bach – ein großes Werk von J.S. Bach – Romantik – Postromantik/Klassische Moderne und Neue Musik zu berücksichtigen sind. Die Auswahl unter Berücksichtigung der Aspekte stilistische Vielfalt, Repräsentanz und Schwierigkeitsgrad obliegt dem Bewerber bzw. der Bewerberin und wird von der Kommission als Teil der zu bewertenden künstlerischen Gesamtleistung angesehen. Sie müssen dabei das Potential zur Entwicklung einer herausragenden musikalischen Persönlichkeit erkennen lassen. Die Kommission behält sich vor, nur Teile des vorbereiteten Programms anzuhören.

2. Orgelimprovisation

Zur Zugangsprüfung haben alle Bewerber und Bewerberinnen drei Improvisationen unterschiedlicher Stilistik vorzutragen. Hierbei muss eine Improvisation als Fuge im Barock- oder romantischen Stil ausgeführt werden. Die Themen werden 30 Minuten vor Beginn der Prüfung übergeben. Die Bewerber bzw. Bewerberinnen müssen dabei das Potential zur Entwicklung einer herausragenden musikalischen Persönlichkeit erkennen lassen. Die Kommission behält sich vor, nur Teile des vorbereiteten Programms anzuhören.

§ 4 Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin wird zum Studium zugelassen, wenn er oder sie auf Grund des Ergebnisses der Zugangsprüfung die für den gewählten Studiengang erforderliche herausragende künstlerische Begabung nachgewiesen hat.

(2) Das Ergebnis der Zugangsprüfung ist dem Bewerber oder der Bewerberin nach Abschluss der Beratungen schriftlich bekannt zu geben. Für den Bewerber oder die Bewerberin negative Entscheidungen sind mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(3) Eine aufgrund der bestandenen Zugangsprüfung erfolgte Zulassung gilt für das sich anschließende Semester. Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.

§ 5 Zulassungskommission

(1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission. Sie trifft alle hierfür notwendigen Entscheidungen.

(2) Die Zulassungskommission, einschließlich ihres oder ihrer Vorsitzenden sowie des Stellvertreters oder der Stellvertreterin, wird vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Sie besteht aus dem Dekan bzw. der Dekanin (oder einer von ihm bzw. ihr entsandten Vertretung der Fakultätsleitung) sowie mindestens drei Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen. Hat der Bewerber bzw. die Bewerberin schon vor der Zulassungsprüfung für den Studiengang „Konzertexamen Orgel/Orgelimprovisation“ an der Universität der Künste Berlin studiert, darf der ehemalige Hauptfachlehrer bzw. die ehemalige Hauptfachlehrerin nicht mitstimmen. Gewertet wird in geheimer Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“, wobei die Mehrheit der Stimmen über die Aufnahme resp. Ablehnung entscheidet. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(3) An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen zwei Studierende mit Rederecht teil. Sie werden vom Fakultätsrat bestimmt.

§ 6 Öffentlichkeit

Neben der Öffentlichkeit nach den Regelungen der Kunsthochschulzugangsverordnung können Mitglieder des Lehrkörpers der Universität der Künste Berlin der Zugangsprüfung als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen beiwohnen. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung.

§ 7 Protokoll

Über jeden Abschnitt der Zugangsprüfung ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfungen, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis sowie ggf. die Begründung für die Ablehnung enthalten sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden der Zulassungskommission und vom Protokollführer oder von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung für den Studiengang „Konzertexamen Orgel/Orgelimprovisation“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.